



Gemeinde Starzach

Landkreis Tübingen

Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“)

§ 1 Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke

Die Gemeinde Starzach setzt nach § 50a Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LGrStG aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke fest.

Der gesonderte Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke gilt für das gesamte Stadtgebiet. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie die Stadtteile, auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden nach § 50a Absatz 5 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

§ 2 Höhe des gesonderten Grundsteuersatzes für baureife Grundstücke

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke („Grundsteuer C“) wird auf 1410 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Starzach, 24.11.2025

Thomas Noé
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, 24.11.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Noé', with a stylized, flowing script.

Thomas Noé
Bürgermeister